

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 21

Freiburg i. Br., 25. August

1938

Inhalt: Anweisung über sorgfältige Aufbewahrung der heiligen Eucharistie. — Frauentag und Frauenkollekte. — Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu 10 und 20 Mark. — Collegium Borromaeum Freiburg i. Br., Priesterexerzitien. — Rechnungsvorlage und -abhör. — Besteuerung des kirchlichen Grundbesitzes. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

(Ord. 17. 8. 1938 Nr. 11523.)

Anweisung über sorgfältige Aufbewahrung der heiligen Eucharistie.

Die Heilige Sakramentenkongregation hat in den Acta Apostolicae Sedis 1938 p. 198 ff. eine Unterweisung über eine sorgfältige Aufbewahrung und Bewachung der heiligen Eucharistie herausgegeben, aus der wir nachstehend besonders wichtige Abschnitte veröffentlichen:

1. Rechtliche Bestimmungen.

Der Apostolische Stuhl versäumte nie, den Ortsordinarien Sicherungen an die Hand zu geben, kraft deren die in unseren Kirchen auf Grund des gemeinen Rechtes oder eines Indultes aufbewahrte heilige Eucharistie sorgfältig behütet und keiner Verunehrung ausgesetzt sein sollte. Die kanonischen Vorschriften, die er im Laufe der Zeit zu erlassen sich bemühte, finden sich heute im can. 1269 des kirchlichen Gesetzbuches und bestimmen folgendes:

- § 1. Die heilige Eucharistie muß aufbewahrt werden in einem ortsfesten Tabernakel, das mitten auf dem Altare aufgestellt ist.
- § 2. Das Tabernakel sei kunstvoll gearbeitet, ringsum fest verschlossen, den liturgischen Vorschriften entsprechend würdig geschmückt; es soll nichts anderes enthalten und so sorgfältig behütet sein, daß jede Gefahr gottesräuberischer Verunehrung ausgeschlossen ist.
- § 3. Wo es ein vom Ortsordinarius anerkannter, triftiger Grund nahelegt, ist es nicht untersagt, zur Nachtzeit die heilige Eucharistie außerhalb des Altares, jedoch auf einem Korporale und an einem sicheren und würdigen Orte aufzubewahren, unbeschadet freilich der Vorschrift des can. 1271.
- § 4. Der Schlüssel zu einem Tabernakel, in dem das

heiligste Sakrament sich befindet, muß sehr sorgfältig aufbewahrt werden. Dies ist schwere Gewissenspflicht des Priesters, dessen Obhut die Kirche oder das Oratorium anvertraut ist.

2. Beschaffenheit des Tabernakels.

„Das Tabernakel muß ortsfest und allseitig fest verschlossen sein.“ Von diesem an sich so strengen Gebot kann weder der Bischof befreien, noch kann es die älteste Gewohnheit entkräften, ausgenommen der in § 3 erwähnte Fall. Dieses erste Schutzmittel trägt schon Sorge für eine sichere Aufbewahrung der heiligen Eucharistie. Der geforderte allseitig fugenlose Verschluß bringt es mit sich, daß das Tabernakel aus einem haltbaren, starken Stoffe hergestellt sein muß. Es kann zwar nach den liturgischen Vorschriften aus Holz, Stein oder Metall gefertigt werden, von denen jedoch das letztgenannte das widerstandsfähigste ist.

Ganz wichtig ist jedenfalls, daß er aus einem haltbaren Stoffe hergestellt ist, daß die einzelnen Teile fugenlos miteinander verbunden sind, das Schloß die größte Sicherheit bietet und wirklich fest am Türchen angebracht ist. Die Bänder des Türchens (Scharniere usw.) müssen kräftig sein und so aufgeschraubt, daß sie das Türchen selbst in das Tabernakel hineinfügen, (wenn es geschlossen ist.)

Mancherorts hat der Bischof zur größeren Sicherheit der heiligen Eucharistie vorgeschrieben, daß ein Tabernakel durchweg aus Metall gefertigt sein muß. Diese Anordnung ist, wo sie schon besteht, unter allen Umständen zu beachten, wie das auch schon Eminenz Kardinal P. Gasparri verlangte.

Am besten wäre es freilich, wenn das Tabernakel ein wirklicher Eisenschrank wäre, gewöhnlich Kassenschrank

genannt, sodaß es mit Werkzeugen, deren sich Diebe gewöhnlich bedienen, weder durchbohrt noch erbrochen werden könnte.

Mit kräftigen eisernen Bindestücken muß es an seinem unteren Teil oder an seiner Rückwand unerschütterlich auf dem Altar befestigt sein. Solche Eisenschränke müssen die Gestalt eines Tabernakels erhalten. Dazu müssen sie noch mit (Marmor-)Stein umkleidet und mit sonstigen Schmuckstücken ausgestattet werden, sodaß sie den Eindruck eines Kunstwerkes erwecken (nach § 2 des erwähnten can.). Sie können aber auch so hergestellt werden, daß man sie in die schon vorhandenen Tabernakel einlassen kann. Solche nennt man „Sicherheitstabernakel“ („de securitate“).

Die Verwendung solcher „Sicherheitstabernakel“ bietet einen weiteren wirksamen Schutz in der Aufbewahrung der heiligen Eucharistie. Die heilige Kongregation verpflichtet nicht zur Beschaffung solcher Tabernakel in Kirchen, die noch mit einem gewöhnlichen ausgestattet sind, sofern dies tatsächlich eine hinreichende Gewähr bietet. Sie legt jedoch nahe, daß sie bei Kirchenneubauten Verwendung finden. Das empfiehlt sie aber den Hochwürdigsten Bischöfen nachdrücklich, bei ihrem Eifer für das heiligste Sakrament zu wachen und Sorge zu tragen, daß die in den Kirchen ihrer Diözese gebräuchlichen gewöhnlichen Tabernakel zuverlässig genug sind zur Verhütung jeder Gefahr einer gottesräuberischen Entweihung. Tabernakel aber, die eine solche allseitige Gewähr nicht bieten, sollen sie unnachsichtig beseitigen.

3. Bewachung des Tabernakels.

„Dieses Tabernakel muß so sorgfältig bewahrt werden, daß jede Gefahr gottesräuberischer Entweihung ausgeschlossen ist“ (§ 2). Es genügt nicht, daß an dem betreffenden Orte jemand die Aufsicht führt. Es genügt auch nicht eine solche Widerstandsfähigkeit des Tabernakels, daß es weder durchbohrt noch mit dem Meißel erbrochen werden kann; auch nicht eine Sicherung mit so zuverlässigen Schlössern, daß es auch mit Nachschlüsseln sich nicht öffnen läßt.

Aufmerksam muß man Arbeiter und andere Personen im Auge behalten, die zur Verrichtung von Arbeiten oder aus anderen Gründen die Kirche, die Sakristei, die damit zusammenhängende Wohnung des Priesters oder der Aufsichtspersonen aufsuchen.

Diese vom Recht vorgesehene und verlangte sorgfältige Bewachung des Allerheiligsten darf auch zur Nachtzeit nicht unterbleiben, wo die Kirche abgeschlossen ist. Für die Nachtzeit kommen folgende schon von der Klugheit geforderten ordentlichen, d. h. immer not-

wendigen Sicherungsmaßnahmen in Betracht und zwar sowohl zum Schutze der heiligen Eucharistie wie auch zur Verhütung von Diebstählen an heiligen Gefäßen, Bildern, Opfergelbern und Kirchengewerten:

a) Alle Kircheneingänge sollen, soweit es notwendig und möglich erscheint, mit festen Türen, starken Schlössern und Riegeln versehen sein und zwar so, daß sie nur vom Innern der Kirche aus mit Schlüsseln sich öffnen lassen. Die Fenster sollen mit Gittern versehen sein.

b) Jeden Abend ist beim Schließen der Kirche genau nachzusehen, damit nicht jemand sich böswillig einschließen läßt.

c) Der Auftrag, die Kirche zu schließen, sowie die Schlüssel selbst dürfen nur über jeden Verdacht erhabenen Personen gegeben werden und nur solchen, die nicht dem Weine ergeben sind.

Diesen Sicherungsmaßnahmen wollen wir noch eine sehr empfehlenswerte hinzufügen, die sich von Tag zu Tag mehr einbürgert und nicht selten willkommene Hilfe leistet bei der Verhütung von Diebstählen: die Anbringung von elektrischen Klingeln an geeigneten Stellen. Sie treten in Tätigkeit, sobald die Türen geöffnet, sobald diese oder Tabernakel, Altarplatte oder Leuchter auch nur berührt werden. Mit ihrer Hilfe also wird der Priester oder die Aufsichtsperson sofort aufmerksam gemacht. Auch besondere elektrische Apparate sind gut, die die Kirche plötzlich erhellen und der Wache von der Anwesenheit der Diebe Kunde geben. Diese Einrichtungen sind natürlich, sollen sie den gewünschten Zweck erfüllen, in besonders kluger Weise zu verdecken, sodaß die Diebe gar keinen Verdacht aufkommen lassen. Sie sind täglich auf ihre Brauchbarkeit nachzuprüfen.

Ferner sollen die Kirchenrektoren zur Verhütung von Diebstählen dafür sorgen, daß im Tabernakel, soweit als möglich, keine wertvollen Ziborien und heilige Gefäße stehen, die für die verwegenen Pläne der Diebe nur noch ein Lockmittel wären. Wenn diese Gefäße gelegentlich mancher Festfeiern Verwendung finden, so ist es sehr wünschenswert, daß sie bei der letzten hl. Messe purifiziert und an einem sicheren Orte, jedoch nicht in der Sakristei, aufgehoben werden. Die noch vorhandenen Partikel aber sind ins gewöhnliche Ziborium zu legen. Gleicherweise sollen sie es unterlassen, die Altäre und Heiligenbilder, Skulpturen wie Gemälde, (auch die mit beständigem Schmuck zur Erhaltung der öffentlichen Verehrung ausgesetzten), mit hervorragenden Botivgeschenken auszustatten, z. B. mit goldenen und silbernen Ringen, Kettchen, Ohr-

ringen, Edelsteinen und dergleichen. Sollte dies jedoch gelegentlich eines Festtages einmal angebracht sein, so bemühe man sich, nach Ablauf dieses Tages die Geschenke aus der Kirche zu entfernen und den Grund für diese Entfernung den Gläubigen nahezubringen.

4. Aufbewahrung des Tabernakelschlüssels.

„Den Tabernakelschlüssel muß der Priester ganz sorgfältig aufbewahren.“ Alle bis jetzt angeführten Sicherungen sind hinfällig, wenn der Tabernakelschlüssel nicht sorgfältig aufbewahrt wird, was in diesem Punkte besonders zu beachten ist. Dies betont ausdrücklich § 4 des angeführten Kanons: „Dies ist schwere Gewissenspflicht des Priesters, dessen Obhut die Kirche oder das Oratorium anvertraut ist.“ Damit dieser vom Gesetz geforderten gewissenhaften Wachsamkeit vom Kirchenvektor Genüge geschieht, gilt für folgende strenge Vorschrift. Niemals darf der Schlüssel auf dem Altare oder im Schloß der Tabernakeltüre bleiben, nicht einmal wenn in der Frühe am Sakramentsaltar heilige Messen gefeiert werden und die heilige Kommunion ausgeteilt wird, besonders dann nicht, wenn dieser Altar nicht leicht übersehbar ist.

In den Oratorien eines Seminars, eines kirchlichen Kollegs, einer Anstalt zur religiösen Erziehung und zur Ausbildung von jugendlichen beiderlei Geschlechts, eines Krankenhauses und eines ähnlichen Hauses, in dem die heilige Eucharistie aufbewahrt werden darf, verwahrt der Rektor den Tabernakelschlüssel. Sonst tut es der Obere, sofern dieser Priester ist, andernfalls der Spiritual oder Kaplan, der gewöhnlich dort die heilige Messe zu feiern und die übrigen heiligen Handlungen vorzunehmen hat. Diese haben mit Eifer dafür zu sorgen, daß der Schlüssel nicht in die Hände anderer kommt.

5. Schlußwort.

Schließlich wird auf die strengen Strafen des Canon 2382 hingewiesen, die bis zum Entzug der Pfarrei gehen können. Dies sind canonische Normen und verbesserte Schutzmaßnahmen, wie sie den Ortsordinarien vorzuschreiben die gegenwärtige hl. Kongregation für gut hielt. Diesen sollen sie ihrerseits wieder den Pfarrern und allen übrigen Hütern der hl. Eucharistie nachdrücklich anempfehlen und zur getreuen Durchführung übergeben zur Abschaffung aller bestehenden und zur Verhütung noch nicht vorhandener Mißbräuche. Weitere Maßnahmen, die nach den zeitlichen und örtlichen Umständen zur besseren Erfüllung des gleichen Zweckes geeigneter erscheinen, überlassen wir ihrem sorgenden Hirten eifer. Da wir sie nun mit diesen

Maßnahmen unterstützt haben, bitten und beschwören wir sie im Herrn, mit allen Kräften dafür zu sorgen, daß die hl. Eucharistie wirksam beschützt und alle Anschläge verbrecherischer Menschen von diesem Sakramente ferngehalten werden. „Es ist ja der würdigste, heiligste und bewundernswerteste Besitz der Kirche Gottes, da in ihm das vorzüglichste und höchste Gottesgeschenk enthalten ist, Christus, unser Herr, selbst als Quell und Urheber aller Gnaden und Heiligkeit.“ Das wird ihnen, ihren Priestern und Gläubigen ein unvergängliches Unterpfand des höchsten göttlichen Schutzes sein.

Unser Hl. Herr Pius XI. durch Gottes Vorsehung Papst hat am 7. Mai 1938 Sr. Exzellenz dem Sekretär dieser Hl. Kongregation eine Audienz erteilt. Dabei hat er geruht, die vorstehende, von den Hochwürdigsten Kardinalen in der Vollsitzung vom 30. März ds. Js. gebilligte Unterweisung, gütigst zu bestätigen und sie mit seiner Apostol. Autorität zu bekräftigen. Zugleich hat er angeordnet, daß die gleiche Unterweisung im Amtsblatt, Acta Apost. Sedis, veröffentlicht und sowohl von den Orts- wie Personalordinarien und allen anderen, die es angeht, gewissenhaft eingehalten werde, wobei alle gegenteiligen Bestimmungen aufgehoben sind.

Gegeben zu Rom im Amtsgebäude der Hl. Sakramentenkongregation am Feste der Himmelfahrt des Herrn im Jahre 1938.

D. Card. Jorio, Präsekt.

F. Bracci, Sekretär.

Freiburg i. Br., den 17. August 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 8. 1938 Nr. 11250.)

Frauentag und Frauenkollekte.

Die diesjährige Frauenkollekte zur Förderung der außerordentlichen Frauenseelsorge wird auf Sonntag, den 18. September l. J. festgelegt und ist in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abzuhalten. Sie ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen. Ihre Ergebnisse sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postcheckkonto 2379 Karlsruhe) einzusenden.

Für die Feier des Frauentages, der in allen Pfarreien an diesem oder einem anderen geeigneten Sonntag im Laufe des Herbstes durchzuführen ist, wird als Hauptgegenstand in Predigt und Vorträgen empfohlen:

„Die Frau als Hüterin der Taufgnade in den Herzen der Kinder und der Jugend.“

Die heilige Taufe ist von grundlegender Bedeutung für das ganze Christenleben. Die Gefährdung des übernatürlichen Gnadenlebens ist in der heutigen Zeit sehr groß. Die Frau und Mutter ist in erster Linie berufen, die Taufgnade in den Herzen der Kinder und der Jugend zu hegen und zu schützen. Die Höhe dieser Aufgabe wolle besonders am Ritus der heiligen Taufe erklärt werden. Vielleicht können diese Gedanken auch durch die Spendung der heiligen Taufe im Rahmen der kirchlichen Versammlung der Mädchen und Frauen vertieft werden.

Die Frauen und Jungfrauen sind zu ermuntern, am Frauentag in der Pfarrgemeinde die heiligen Sakramente zu empfangen. Sie mögen das heilige Mesopfer und die heilige Kommunion für ihre Familien aufopfern und Gott bitten, daß das Licht der Taufgnade in den Herzen ihrer Angehörigen nicht erlösche und daß vor allem das Taufgelöbniß in unverbrüchlicher Treue gehalten werde.

Freiburg i. Br., den 10. August 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 8. 1938 Nr. 11204.)

Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu 10 und 20 Mark.

Laut Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 16. Juli 1938 (R. G. Bl. I. S. 901) werden die Reichsgoldmünzen im Nennbetrag von 10 und 20 Mark nur bis zum 15. August 1938 einschließlich bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen oder zur Umwechslung angenommen (§ 2). Gemäß der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 16. Juli 1938 (R. G. Bl. I. S. 902) sind die außerkursgesetzten in- und ausländischen Goldmünzen der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) bis zum 1. September 1938 anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Die Verpflichtung besteht auch, wenn die Werte schon früher der Reichsbank angeboten waren (§ 1).

Bei Zuwiderhandlung kommen die im Gesetz vom 4. Februar 1935 vorgesehenen Strafen und Maßnahmen zur Anwendung (§ 3).

Freiburg i. Br., den 11. August 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(OStR. 12. 8. 1938 Nr. 16886.)

Rechnungsvorlage und -abhör.

Den Stiftungsräten, die mit der Vorlage der Kirchen-

gemeinde- und Ortsfondsrechnungen (deren letzter Rechnungszeitraum auf 31. März 1938 und früher endete) noch im Rückstand sind, werden in den nächsten Tagen vom Erzb. Oberstiftungsrat k. Hd. Fragebogen in obigem Betreff zugehen. Diese Fragebogen geben im ersten Teil über den Stand der Abhör und der Vorlage der Fonds- und Kirchengemeinderechnungen der jeweils in Betracht kommenden Pfarrei Auskunft. Wir machen den Stiftungsräten die genaue und vollständige Ausfüllung des zweiten Teils der Fragebogen zur besonderen Pflicht.

Die ausgefüllten Fragebogen sind uns umgehend zurückzureichen. Sämtliche etwa noch nicht geordnete Fonds- und Kirchengemeinderechnungen sind alsbald durch den Rechner oder einen Sachverständigen auf den neuesten Stand ordnen zu lassen und uns in vollständigem Zustand und mit allen zugehörigen Bestandteilen zur Abhör vorzulegen.

Freiburg i. Br., den 12. August 1938.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(Ord. 19. 8. 1938 Nr. 11481.)

Collegium Borromaeum Freiburg i. Br., Priestererezitien.

Mit Rücksicht auf Wiederherstellungsarbeiten in der Konviktskirche müssen die auf 19. bis 22. September d. Js. im Collegium Borromaeum Freiburg i. Br. angeetzten Priestererezitien auf denselben Zeitpunkt in das

Erzb. Priesterseminar zu St. Peter
verlegt werden.

Die bereits getätigten Anmeldungen werden auch als für das Priesterseminar geltend angesehen, wenn sie nicht bei der Regentie eigens widerrufen werden. Weitere Anmeldungen sind dorthin zu richten. Wir machen darauf aufmerksam, daß zur Hinfahrt die kursmäßige Postautoverbindung ab Freiburg Hauptbahnhof 13,35 Uhr, ab Kirchzarten 14,07 Uhr zur Verfügung steht. Bei genügender Beteiligung kann wohl eine außerkursmäßige Verbindung ab Freiburg Hauptbahnhof 17,35 Uhr eingerichtet werden. Diesbezügliche Wünsche wollen auf der Anmeldung vermerkt werden. Die Regentie wird Nachricht zugehen lassen, ob diese letztere Verbindung sich verwirklichen läßt.

Freiburg i. Br., den 19. August 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(OStR. 12. 8. 1938 Nr. 15043.)

Besteuerung des kirchlichen Grundbesitzes.

Am 1. April 1938 ist das neue Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936, RGBl. I S. 986, in Kraft getreten. Dieses hat die verschiedenartigen Landesgrundsteuergesetze aufgehoben und an deren Stelle ein einheitliches Reichsrecht gesetzt. Nach dem neuen Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer nur als Steuer der politischen Gemeinden erhoben; die bisherigen Landes- und Kreisgrundsteuern entfallen. Mit dieser Regelung sind einzelne der bisher in Baden bestandenen Steuerbegünstigungen weggefallen. Die noch bestehenden Befreiungsmöglichkeiten sind in Abschnitt II. angegeben.

I.

Der Erhebung der Grundsteuer gehen drei Verfahren voran.

1. Die neue Grundsteuer baut sich zunächst auf dem Einheitswert auf (§ 10 Grundsteuergesetz); hierwegen siehe unten Abschnitt III. Der Einheitswert wird von dem Finanzamt nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1035 — (RBewG.) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 2. Februar 1935 — RGBl. I S. 81 — (RBewDB.) festgestellt. Ueber die Feststellung ist dem Eigentümer ein Einheitswertbescheid zuzustellen.

2. Aus dem Einheitswert wird durch Vervielfachung mit einer Steuermesszahl der Steuermessbetrag (§§ 11 und 12 Grundsteuergesetz) errechnet. Ueber Festsetzung des Steuermessbetrags erläßt das Finanzamt einen Grundsteuermessbescheid. Künftig wird der Steuermessbescheid mit dem Einheitswertbescheid verbunden werden.

3. Die Veranlagung zur Grundsteuer erfolgt in Hundertsätzen des Steuermessbetrags durch die Gemeinde, welche hierüber einen Grundsteuerbescheid zustellt.

Jeder dieser Bescheide ist selbständig anfechtbar, vergl. Abschnitt IV.

II.

Steuerbefreiungen.

Die Steuerbefreiungen werden, soweit sie kirchlichen Grundbesitz betreffen können, im Folgenden mitgeteilt. Die Steuerbefreiung tritt für den ersten Hauptveranlagungszeitraum (1. April 1938/39) ein, wenn die Befreiungsmerkmale am 1. Januar 1938 bestanden haben. Soweit die Steuerbefreiung davon abhängig ist, daß der Grundbesitz sich im Eigentum einer bestimmten Per-

son befindet (subjektiver Befreiungsgrund), ist die Befreiung (vgl. § 4 Z. 6 Grundsteuergesetz) auch dann gegeben, wenn eine andere Körperschaft usw. Grundeigentümer ist, die ebenfalls steuerbegünstigt sein könnte.

Von der Grundsteuer ist befreit:

A.

Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist

(§ 4 Z. 5 a Grundsteuergesetz).

Die Befreiung erfolgt ohne Weiteres aus dem Zwecke der Widmung ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers (objektiver Befreiungsgrund). Es genießen der katholischen Religion gewidmete Kirchen, Kapellen — auch Kapellen in caritativen Anstalten und Ordensniederlassungen —, zur Abhaltung des Gottesdienstes gemietete Räume und dergleichen die Steuerfreiheit. Unter Gottesdienst ist hier solcher nach der allgemeinen Übung der katholischen Kirche, insbesondere die Feier des hl. Messopfers und kirchliche Andachten, nicht aber lediglich die Abhaltung von Privatandachten zu verstehen.

B.

Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird

(§ 4 Z. 5 b Grundsteuergesetz).

Die Befreiung ist zunächst davon abhängig, daß der Eigentümer eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gelten die römisch-katholischen Diözesen mit ihren eingegliederten Unterverbänden und Gemeinden (kirchliche Fonde, Pfründen und Kirchengemeinden), nicht dagegen Ordensniederlassungen und religiöse Genossenschaften, die nach den Grundsteuerrichtlinien vom 19. Juli 1937 — RStBl. S. 869 — (GR.) religiöse Verbände oder Vereine sind. Unter religiöser Unterweisung ist die Erteilung von Religionsunterricht (Beicht- und Kommunionunterricht), die Abhaltung von Bibelfunden und dergleichen zu verstehen (GR. Nr. 29).

C.

Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer andern Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religions-

gesellschaft für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird (§ 4 Z. 5 c Grundsteuergesetz).

Den Verwaltungszwecken der Religionsgesellschaft dient Grundbesitz, der für die kirchenamtliche Tätigkeit der kirchlichen Behörden benutzt wird. Kirchliche Behörde ist auch das Pfarramt. Hierunter fallen z. B. die Diensträume in Pfarrhäusern (Sitzungszimmer, Geschäftszimmer des Stiftungsratsvorsitzenden, Registraturen, Pfarrbüchereien, Pfarrsekretariate, Ortskirchensteuer-Kassenräume, und dergl.). Die für die Pfarrwohnungen bisher bestandene Steuerfreiheit ist weggefallen (§ 5 Grundsteuergesetz), die Steuerfreiheit kann daher nur für den räumlich abgegrenzten Teil des Pfarrhauses beansprucht werden, der Dienstraum ist.

D.

Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird, wenn anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt (§ 4 Z. 7 Grundsteuergesetz).

Diese Anerkennung ist durch Erlass der zuständigen Reichsministerien vom 1. Juni 1938 (RStBl. S. 553) allgemein erteilt für:

1. Privatschulen, die als höhere Schulen anerkannt sind, staatlich zugelassene private Mittelschulen, Rektorats- und Volksschulen;
2. staatlich anerkannte Berufs-, Berufsfach- oder Fachschulen;
3. staatlich anerkannte Volkspflegeschulen oder staatliche anerkannte Schulen für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen (Sozialpädagogische Seminare);
4. Kindergärten, die an eine Oberschule für Mädchen (hauswirtschaftliche Form) angeschlossen sind oder der Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen dienen.

In allen übrigen Fällen wurde die Anerkennung allgemein versagt.

Nach § 5 Z. 2 b Grundsteuergesetz sind auch die gemeinschaftlichen Wohnräume in solchen anerkannten Schulen grundsteuerfrei.

E.

Grundbesitz einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (z. B. Stiftung), die nach Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und un-

mittelbar mildtätigen Zwecken dient, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird (§ 4 Z. 3 b Grundsteuergesetz).

Hierunter können Kinderschulen, Kindergärten, Nächstschulen und Schwesternstationen fallen. Für die Kindergärten ist die Anerkennung der Steuerfreiheit nach Ziffer D allgemein versagt. Eine Steuerbefreiung kann daher nur noch bei Vorliegen der obigen im Eingang des Abschnittes E genannten Voraussetzungen in Betracht kommen. Der Grundbesitz der oben genannten Eigentümer muß von dem Eigentümer oder einer andern Körperschaft, Personenvereinigung usw. ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken benutzt werden. Befreiung kann also unter obigen Voraussetzungen für eine Kinderschule in Anspruch genommen werden, die Eigentum des Kirchenfonds (der Kirchengemeinde) ist und von einem eingetragenen Verein betrieben wird.

Mildtätig sind nach § 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — RStBl. I S. 925 — solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige deutsche Volksgenossen im Ausland zu unterstützen. Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

Die Gemeinnützigkeit ist kein Befreiungspunkt mehr. Der Begriff der „ausschließlichen Mildtätigkeit“ wird von den Rechtsmittelbehörden bis jetzt streng ausgelegt. Es dürfte sich gleichwohl auch im Grundsteuerrecht die Ansicht vertreten lassen, daß bei Kinderschulen z. B. nur die Aufnahme voll zahlender Kinder dazu führen kann, daß auch bedürftige Kinder unentgeltlich aufgenommen werden können, mit andern Worten, daß die Aufnahme von voll zahlenden Kindern den ausschließlich mildtätigen Zweck nicht zu beeinträchtigen braucht. Auch bei Krankenpflege- und Schwesternvereinen wird nur die Aufnahme zahlungskräftiger Mitglieder, denen die Vereinseinrichtungen dann selbstverständlich zur Verfügung stehen müssen, dazu führen, die Hilfeleistungen den ärmeren, bedürftigen Volksgenossen unentgeltlich zu gewähren.

In der Satzung muß die mildtätige Zielsetzung eindeutig festgelegt sein, insbesondere muß die Satzung den Einrichtungen die Gewinnerzielung (über die Unkosten

hinaus) verbieten. Gewöhnlich werden jedoch die für Benützung der Einrichtungen zur Erhebung gelangenden Beiträge (Schulgelder, Unkostenbeiträge) den tatsächlichen Aufwand nicht decken, der zumeist aus den Vereinsbeiträgen, aus milden Sammlungen, Zuschüssen der Kirchengemeinde und dergleichen gedeckt werden wird.

Die Mildtätigkeit muß auch tatsächlich ausgeübt werden.

Der Wohnzwecken dienende Teil des Grundbesitzes ist nach § 5 Grundsteuergesetz steuerpflichtig, die Steuerfreiheit erstreckt sich nur auf die räumlich abgegrenzten Teile, die auf die steuerbegünstigten Zwecke entfallen, z. B. die gesamten Räume der Kinderschule (Kindergarten), Nähshule, Verbandszimmer, Bereitschaftsräume.

Sonstige in solchen Gebäuden enthaltene Einrichtungen (z. B. Gemeindefäle, Vereinsheime oder Wirtschaftsräume) können nur insoweit Steuerfreiheit genießen, als für sie aus anderen Gründen eine solche besteht, z. B. Büroräume eines Caritassekretariats, Sitzungszimmer für den Stiftungsrat oder die Kirchengemeindevertretung.

III.

Einheitswert, Steuermeßbetrag.

Die Befreiungsgründe können im Einheitswert oder auch im Steuermeßbetrag berücksichtigt werden.

Der Einheitswert wird nach dem Reichsbewertungsgesetz gebildet:

A. Für land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz:

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke werden nach dem Ertragswert bewertet. Der Ertragswert ist aus den Ertragsverhältnissen von Vergleichsbetrieben für bestimmte Bezirke (Gemeinden) gewonnen worden. Allgemein umfaßt der landwirtschaftliche Einheitswert auch das landwirtschaftliche Betriebsgebäude und das landwirtschaftliche Inventar. Wo ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude fehlt, ist daher ein besonderer Abschlag berechtigt.

Bei Waldungen ist in einigen Fällen bereits die Beobachtung gemacht worden, daß die neue Einheitsbewertung zu einer untragbaren und unangemessenen Erhöhung der Steuerlast geführt hat. Bei einer künftigen neuen Einheitsbewertung ist darauf zu achten, daß derartige Unbilligkeiten berichtigt werden.

B. Gebäude:

Das Reichsbewertungsgesetz und die Reichsbewertungsdurchführungsbestimmungen unterscheiden verschiedene Gebäudearten:

1. Mietwohngrundstücke, d. s. Gebäude, die zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken dienen mit Ausnahme der Einfamilienhäuser;

2. Geschäftsgrundstücke, die zu mehr als 80 v. H. un- mittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen;
3. Gemischtgenutzte Grundstücke;
4. Einfamilienhäuser, d. s. Gebäude, die nach ihrer baulichen Gestaltung nur eine Wohnung enthalten;
5. sonstige Grundstücke.

Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke sind mit einem Vielfachen der Jahresrohmiere zu bewerten. Der Vielfältiger wird vom Oberfinanzpräsidenten bestimmt. Alle übrigen bebauten Grundstücke sind mit dem gemeinen Werte zu bewerten. „Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre“ (Reichsbewertungsgesetz § 10 Abs. 2).

Der Wert eines Grundstücks, das nach der Jahresrohmiere bewertet wurde, kann sich erhöhen oder erniedern, wenn der bauliche Zustand, das Alter oder die Einrichtung, die Lage, die Art der Bebauung, besondere Schadensgefahren oder die Belastung mit der Gebäudesteuer dies rechtfertigen.

Vielfach werden zu Bauplätzen geeignete Grundstücke, die seit jeher und auch künftig auf unabsehbare Zeit hinaus landwirtschaftlichen Zwecken dienen, nach dem gemeinen, den Ertragswert wesentlich übersteigenden Werte bewertet. Diese Bewertung dürfte unrichtig und bei einer künftigen Bewertung zu berichtigen sein.

Der Steuermeßbetrag ergibt sich aus Vielfachung des Einheitswertes mit der Steuermeßzahl (§§ 11 und 12 Grundsteuergesetz). Die Steuermeßzahl beträgt nach § 29 GrStWB. je nach der Art der Grundstücke (landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches, bebautes Grundstück) und je nach der Wertgruppe, der es angehört, usw. 6 bis 10 von Tausend.

IV.

Anfechtung der Steuerbescheide.

Die Bescheide des Finanzamts — Einheitswertbescheid und Grundsteuermeßbescheid — können jeweils durch Einspruch angefochten werden. Ueber den Einspruch entscheidet das Finanzamt. Gegen dessen Einspruchsentscheidung ist die Berufung an das Finanzgericht zulässig und gegen die Entscheidung des Finanzgerichts die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof, wenn der Streitwert RM. 500.— übersteigt oder das Finanzgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitfrage die Rechtsbeschwerde für zulässig erklärt. Die Rechtsmittel sind jeweils schriftlich in einer Notfrist von einem Monat nach

Zustellung der Bescheide oder Entscheidungen bei der Behörde einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Den Rechtsmitteln ist eine Begründung beizufügen.

Gegen den Einheitswertbescheid kann eingewendet werden, daß die Art und Höhe der Bewertung unrichtig sei und daß Steuerbefreiungsvorschriften nicht beachtet sind. Gegen den Steuermaßbescheid kann die Unrichtigkeit der Berechnung des Steuermaßbetrages oder die Nichtberücksichtigung von Befreiungsvorschriften eingewendet werden. Gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinden kann nur die unrichtige Berechnung eingewendet werden.

Die Einheitswertbescheide sind größten Teils bereits im Jahre 1936 zugestellt worden; nur soweit wegen der damals bestandenen Steuerfreiheit eine Einheitsbewertung unterblieben ist, erfolgt nachträglich im Fortschreibungsverfahren eine Bewertung. Offensichtliche Unrichtigkeiten und Nichtbeachtung von erst nachträglich zugestandenen Befreiungsvorschriften können noch nachträglich im Fortschreibungs- oder Berichtigungsverfahren berichtigt werden; die Steuerfreiheit kann auch im Steuermaßbescheid berücksichtigt werden. In den meisten Fällen ist jedoch heute eine Anfechtung nicht mehr möglich und wird bis zu der nächsten Bewertung verschoben werden müssen.

Gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinden ist Klage an den Bezirksrat zulässig. Diese ist unmittelbar beim Bezirksrat einzureichen. Einwendungen gegen die Grundsteuerbescheide der Gemeinden dürften nur selten bestehen, da die in ihnen veranlagte Steuer aus einem im Gemeindevoranschlag bestimmten Hundertsatz des Steuermaßbetrags gebildet wird und Rechenfehler wohl nur selten vorkommen werden.

V.

Steuerschuldner ist nach § 7 Grundsteuergesetz der grundbuchmäßige Eigentümer, Haftschuldner der Nießbraucher (§ 8 Grundsteuergesetz). Dies schließt aber nicht aus, daß dem grundbuchmäßigen Eigentümer gegenüber ein Dritter die Steuerlast zu tragen hat. Für die Pfarrhäuser wird allgemein zu gelten haben, daß dort, wo eine Pfarrpfürnde Eigentümerin des Pfarrhauses ist, der Kirchenfond bzw. die Kirchengemeinde die Steuerlast zu tragen hat. Die Pfürnden haben nur die Aufgabe, die Besoldung der Pfarrgeistlichen aufzubringen; es ist bei ihrer Unzulänglichkeit nicht angängig, ihnen die auf dem Pfarrhaus ruhenden Steuerlasten aufzubürden.

Freiburg i. Br., den 12. August 1938.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers
Karl Ferdinand Farrenkopf auf die Pfarrei Reizholzheim,
Joseph Lorenz Isemann auf die Pfarrei Malsch, Dekanat Wiesloch,
Augustin Rast, Erzb. Geistl. Rat, auf die Pfarrei Weiler (Hegau),
Leopold Schweizer auf die Pfarrei Ulm bei Oberkirch, Dekanat Achern,
Konstantin Adolf Seitz auf die Pfarrei Zimmern, Dekanat Lauda,
August Siebold auf die Pfarrei Ueberlingen-Andelshofen
mit Wirkung vom 1. Oktober ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Aftholderberg, decanatus Messkirch.
Bamlach, decanatus Neuenburg.
Bargen, decanatus Waibstadt.
Biesendorf, decanatus Geisingen.
Bonndorf, decanatus Stühlingen.
Bubenbach, decanatus Neustadt.
Eiersheim, decanatus Tauberbischofsheim.
Emmendingen, decanatus Waldkirch.
Fahrenbach, decanatus Mosbach.
Freiburg-Günterstal, decanatus Freiburg.
Gaggenau, decanatus Rastatt.
Gündelwangen, decanatus Neustadt.
Kirrlach, decanatus Philippsburg.
Malsch b. W., decanatus Wiesloch.
Merzhausen, decanatus Breisach.
Nesselwangen, decanatus Stockach.
Obrigheim, decanatus Mosbach.
Schönau b. H., decanatus Heidelberg.
Tiefenbach, decanatus Bruchsal.
Ueberlingen-Andelshofen, decanatus Linzgau.
Ulm b. O., decanatus Achern.
Weier, decanatus Offenburg.
Wiechs a. R., decanatus Engen.
Winterspüren, decanatus Stockach.
Zimmern, decanatus Lauda.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Hausen vor Wald, decanatus Donaueschingen.
Heudorf b. M., decanatus Messkirch.
Mauenheim, decanatus Geisingen.
Urach, decanatus Donaueschingen.

Patronus Princeps de Fürstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae principis in Donaueschingen proponantur.

Hettingen, decanatus Buchen.
Unterschüpf, decanatus Lauda.

Patronus Princeps de Leiningen. Petitiones intra 14 dies ad cameram administrationis generalis principis in Amorbach (Bavariae) dirigendae sunt.

